



Rechts- und Handlungssicherheit in der Jugendsozialarbeit an Schulen und Schulsozialarbeit

Zeugenaussagen, Schweigepflicht und Datenschutz

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Online, 28. November 2022



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Gliederung



▶ Einführung:

- Vertraulichkeit als Arbeitsgrundlage der SozArb
- Begriffe

▶ Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger*innen

- Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse

▶ Datenschutz in der JSA

- Einführung Datenschutz, allgemeine Grundsätze und Einwilligung
- Regelungen für die Weitergabe von Daten

▶ Zeugnisverweigerungsrecht

Zur Einstimmung zwei Fälle ... (mit Dank an Petra Schneider)



Die Kinder Alexa (11 J.) und Lisa (12 J.) haben schon länger Streit, der immer wieder aufflammt. A. ist psychisch krank und seit kurzem aus der stationären Behandlung in die ambulante Behandlung der Kinder- und Jugendpsychiatrie gewechselt. Eines Tages bedroht A. die L. mit einem Kindertaschenmesser auf dem Gang vor dem Klassenzimmer. Die JSA schreitet ein und nimmt A. das Messer ab. Anschließend bittet sie A., mit ins Büro zu kommen. Die Eltern werden von der JSA informiert, kommen zu einem Gespräch ins Büro und holen A. ab. Sie vereinbaren einen Notfalltermin in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bei diesem Termin holt sich der Therapeut eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung für die JSA ein und beide tauschen sich nach dem Notfalltermin aus.

Auch L. spricht mit der JSA und stimmt zu, dass diese ihre Eltern informiert. Die Eltern vereinbaren am Folgetag ein Gespräch bei der JSA. L.'s Eltern kündigen an, A. anzuzeigen, was unmittelbar nach dem Termin geschieht.

Einige Wochen später ruft eine Sachbearbeiterin vom Jugendamt an und berichtet, dass sie A.'s Eltern aufgrund der Anzeige zu einem Gespräch einladen möchte. Sie erbittet im Vorfeld Informationen bezüglich A.

Zur Einstimmung zwei Fälle ... (mit Dank an Petra Schneider)



Bei den Schülern Jakob (14 J.) und Cüneyt (13 J.) eskaliert nach der Schule auf dem Pausenhof eine Auseinandersetzung, wobei J. den C. anfängt zu würgen. Einige Schüler und ein Lehrer eilen herbei, um die beiden auseinander zu bringen. Eine Schülerin sucht die JSA auf und bittet sie in den Pausenhof zu kommen. Die JSA wird Zeugin, wie J. sich gegen den Lehrer wehrt und ihn leicht am rechten Handgelenk verletzt. Später wird ärztlich festgestellt, dass das Handgelenk verstaucht ist. C. hat Verletzungen am Hals, die nach ärztlicher Einschätzung nicht schwerwiegend sind; zudem hat er einen Schock erlitten. Am nächsten Tag spricht die JSA einzeln mit den beiden Jugendlichen und telefoniert mit den jeweiligen Eltern. J.'s Eltern berichten, dass J. einen kurzfristigen Termin bei einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater in Anspruch nehmen wird, bei dem er wegen ADHS in Behandlung ist.

J. erhält von der Schulleitung (mit Zustimmung der Lehrervertretung) einen Schulausschluss für eine Woche.

C.'s Eltern zeigen J. bei der Polizei an. Einige Wochen nach der Anzeige lädt die Polizei die JSA für eine Zeugenaussage ein.

Vertraulichkeit in der JSA an Schulen



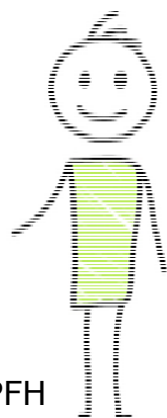
Lehrer



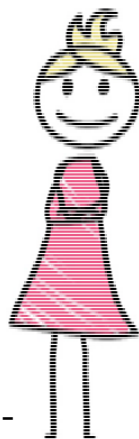
Polizei-
beamter



Staats-
anwältin



SPFH



ASD-
Fachkraft



Jugend-
psychiater



Jugend-
richterin

Vertraulichkeit



▶ Bedeutung

- Integraler Bestandteil des Berufsethos in der Sozialen Arbeit
- zentraler Aspekt der persönlichen professionellen Haltung

▶ Ziele

- Schutz und Achtung des **Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung** des Einzelnen
(Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)
- Gewährleistung einer Arbeitsbeziehung als **konkreter Vertrauensbeziehung**
- **Allgemeiner Schutz** der Arbeitsgrundlage bestimmter **Professionen** mit großem Vertrauensbezug

Realisierung der Vertraulichkeit



▶ Datenschutz

- EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
- Bundes- und Landesdatenschutzgesetz
- Sozialdatenschutz (allgemein: SGB I + X; Jugendhilfe: SGB VIII)
- Kirchliche Datenschutzgesetze (DSG EKD; KDG)
- weitere Datenschutz-Regelungen in verschiedenen Gesetzen (Bund/Land)

▶ Schweigepflicht der einzelnen Personen

- § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- Zeugnisverweigerungsrechte

Begriffsbestimmungen



▶ (Sozial-)Datenschutz

- Inhalt: Umgang mit „*personenbezogenen (Sozial-)Daten*“
 - ▶ Befugnisse (z.T. auch Pflichten) zur Datenverarbeitung
 - Verarbeitung = u.a. erheben, ordnen, speichern, verändern, verwenden, **übermitteln**, löschen, vernichten von Daten
 - ▶ Befugnis ≠ Pflicht → wann *darf*, wann *muss* gehandelt (informiert, geredet, geschwiegen, dokumentiert ...) werden?

▶ Schweigepflicht

- § 203 StGB: Strafbarkeit bei unbefugter **Offenbarung** von „*Privatgeheimnissen*“
 - ▶ Wer? Bestimmte Berufsgruppen (= Berufsgeheimnisträger*innen); Amtsträger*innen
 - ▶ Wann ist eine Mitteilung befugt/unbefugt?

▶ Zeugnispflicht

- Pflicht zur Aussage gegenüber staatlichen Stellen
(= Datenübermittlung und Offenbarung von Geheimnissen)
 - ▶ Differenzierung zwischen verschiedenen Behörden (z.B. Polizei, Strafjustiz, Zivilgericht)!
- Pflicht besteht, soweit nicht ein *Zeugnisverweigerungsrecht* zusteht

Gliederung



▶ Einführung:

- Vertraulichkeit als Arbeitsgrundlage der SozArb
- Begriffe

▶ Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger*innen

- Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse

▶ Datenschutz in der JSA

- Einführung Datenschutz, allgemeine Grundsätze und Einwilligung
- Regelungen für die Weitergabe von Daten

▶ Zeugnisverweigerungsrecht

Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger_innen



▶ § 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

■ Verpflichtete Personen:

▶ Absatz 1: **Berufsgeheimnisträger*innen** → *s. nächste Folie*

- Schutz dessen, was in **beruflicher Eigenschaft** gehört wurde

▶ Absatz 2 Satz 1:

- Nr. 1: **Amtsträger*innen** → öffentlicher Dienst (u.a. Lehrer*innen)

▶ Absatz 3 und 4:

- berufsmäßig tätige **Gehilf*innen** und Personen, die bei der **Vorbereitung auf den Beruf** tätig sind
- **Sonstige Personen**, deren Mitwirkung erforderlich ist

Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger_innen



▶ Verletzung von Privatgeheimnissen

■ Absatz 1: **Berufsgeheimnisträger*innen** → u.a.

- ▶ Nr. 1: Ärzt*innen, Angehörige von Heilberufen
 - z.B. Ergotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen, Logopäd*innen
 - *nicht: Heilpädagog*innen, Heilpraktiker*innen*
- ▶ Nr. 2: Berufspsycholog*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- ▶ Nr. 3: Rechtsanwält*innen, Notar*innen ...
- ▶ Nr. 4: Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberater*innen und Suchtberater*innen in anerkannten Beratungsstellen
- ▶ Nr. 5: Schwangerschaftskonfliktberater*innen
- ▶ **Nr. 6: staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen**
 - *nicht: Erzieher*innen; Pädagog*innen; Soziolog*innen ...*
- ▶ Nr. 7: Private Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung; Verrechnungsstellen



Welcher Profession
gehören Sie an?

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Was ist mit nicht in Abs. 1 genannten Berufsgruppen?

→ z.B. Erzieher*innen; Heilpädagog*innen; Pädagog*innen
(außerhalb von Beratungsstellen)

- prüfen, ob sie evtl. unter **Abs. 2** fallen

- ▶ Abs. 2: Tätigkeit im öffentlichen Dienst

- aber auch sonst sind sie (aufgrund anderer Gesetze oder vertraglich) schweigepflichtig, aber in der Regel geht der Schutz nicht ganz so weit und sie können nicht bestraft werden

- ▶ Regelungen zum Datenschutz



- **Achtung:** Bei Daten, die im Rahmen der **Erziehungshilfe anvertraut** wurden, dürfen Informationen nur unter ebenso engen Voraussetzungen weitergegeben werden (§ 65 SGB VIII verweist auf § 203 StGB)

- ▶ Regelungen aus dem Arbeitsvertrag/Tarifvertrag

Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger_innen



▶ Verletzung von Privatgeheimnissen:

- Unbefugtes Offenbaren eines (ggf. anvertrauten) fremden Geheimnisses

▶ fremdes Geheimnis:

■ „Jede Tatsache aus dem persönlichen Lebensbereich, die nur dem Einzelnen selbst oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung die/der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.“

- nicht geheim, wenn bereits einer ungewissen Anzahl an Personen bekannt oder einfach zugänglich

▶ in beruflicher Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden:

- anvertraut:

„In dem Vertrauen mitgeteilt, dass darüber Schweigen bewahrt wird und kein anderer davon Kenntnis erlangt.“

▶ ...

Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger_innen



▶ Verletzung von Privatgeheimnissen:

- Unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses ...

(Fortsetzung)

▶ Offenbaren:

- einem anderen mitteilen oder sonst zur Kenntnis bringen
- auch, wenn die/der Empfänger*in selbst Berufsgeheimnisträger*in und daher schweigepflichtig ist
- kein Offenbaren bei Weitergabe an Gehilf*innen und Praktikant*innen (Abs. 3)

▶ unbefugt → Offenbarungsbefugnis? (s. nachfolgend)

- (Mind. bedingter) Vorsatz → *den Erfolg billigend in Kauf nehmen*
- Strafantrag der/des Verletzten (§ 205 Abs. 1 StGB)

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Offenbarungsbefugnisse → insbes.

1. Einwilligung
2. Rechtfertigender Notstand
3. Wahrnehmung berechtigter Interessen
4. Gesetzliche Offenbarungspflichten
5. Berufsspezifische Offenbarungspflichten

Offenbarungsbefugnisse



▶ Einwilligung

- *ausdrückliche Einwilligung*
 - ▶ **Schweigepflichtsentbindung**
 - ▶ durch die/den Betroffenen
 - ▶ Einsichts- und Urteilsfähigkeit (nicht erst ab 18!)
- *stillschweigende (konkludente) Einwilligung*
 - ▶ aus dem Verhalten der Adressat*in ist eine Einwilligung abzuleiten
 - ▶ nicht automatisch anzunehmen für Gespräche mit Kolleg*innen
→ *i.d.R. nur anonymisiert oder mit Einwilligung für die Arbeit im Team!*
 - ▶ fraglich, ob i.R.d. EU-DSGVO noch möglich
- *mutmaßliche Einwilligung*
 - ▶ Betroffene Person ist nicht erreichbar oder nicht zu einer Einwilligung in der Lage (z.B. wegen Bewusstlosigkeit)
 - ▶ kann nach Abwägung der Interessen davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung erteilt würde?

S. dazu unten

Offenbarungsbefugnisse



▶ Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

- gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr insbes. für Leben, Leib, Freiheit
- Weitergabe eines Geheimnisses zur Abwendung dieser Gefahr
- Abwägung der widerstreitenden Interessen:
 - ▶ betroffenes Rechtsgut → § 203 StGB
 - informationelle Selbstbestimmung der Klient_in
 - funktionaler Schutz der Vertraulichkeit
 - ▶ Grad der drohenden Gefahren → geschütztes Rechtsgut
 - z.B. Suizidalität, Gefahr für andere Personen
 - ▶ geschütztes Interesse überwiegt das beeinträchtigte (Schweigepflicht) wesentlich
- Geheimnisbruch ist *erforderlich* zur Abwendung der Gefahr



Offenbarungsbefugnisse



▶ Wahrnehmung berechtigter Interessen

- Geheimhaltungsinteresse muss zurücktreten, wenn eigene berechnigte Interessen nur durch die Offenbarung wahrgenommen werden können
 - ▶ Güterabwägung erforderlich (ähnlich § 34 StGB)

▶ *Beispiele: Verteidigung gegen Strafverfolgungsmaßnahmen; Geltendmachung einer Honorarforderung*

Offenbarungsbefugnisse



▶ Gesetzliche Offenbarungspflichten → insbes.

- § 138 StGB: Anzeigepflicht bei geplanten schweren Straftaten gegenüber der Strafjustiz?
 - ▶ nur bezogen auf die im Gesetz genannten schweren Straftaten (nicht bei Kindeswohlgefährdung)
 - ▶ nicht bei zurückliegenden Taten (außer bei Wiederholungsgefahr)
- Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG)
 - ▶ Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht der Jugendlichen und Beachtung des Rechts auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern, wenn sonst der Beratungszweck vereitelt würde
(§ 8 Abs. 3 SGB VIII i.d.F. des KJSG)
- Zeugnispflicht → *s. unten*

Offenbarungsbefugnisse



▶ Berufsspezifische Offenbarungspflichten

→ insbes. bei Tätigkeiten mit doppeltem Mandat

■ bei Kindeswohlgefährdung

▶ Jugendhilfe hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen

→ Info an FamG/JAmt, **§ 8a SGB VIII**

- ASD/BSD/KSD/JHD: Abs. 1-3
- Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe: Abs. 4
- Kindertagespflegepersonen: Abs. 5

▶ Berufsheimnisträger hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen

→ Info an JAmt, **§ 4 KKG**

- Sozialarbeiter*innen (insbes. auch außerhalb der Jugendhilfe)
- Lehrer*innen, Ärzt*innen, Hebammen ...

■ ...

Erst das vorgeschriebene
Verfahren durchlaufen!

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ Zusammenfassung

- Staatlich anerkannte SozArb/SozPäd sind nach § 203 StGB schweigepflichtig
- Eine Offenbarung von Geheimnissen ist nur erlaubt, wenn mind. eine der folgenden Befugnisse gegeben ist:
 - ▶ Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung
 - ▶ Rechtfertigender Notstand oder Wahrnehmung berechtigter Interessen
 - ▶ gesetzliche Offenbarungspflicht, z.B.
 - Anzeigepflicht bei geplanter schwerer Straftat nach § 138 StGB
 - Mitteilung an die Eltern (in Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht der jungen Menschen)
 - Zeugnispflicht (die aber abhängig ist vom Datenschutz)
 - ▶ berufsspezifische Offenbarungspflicht, insbes. bei Kindeswohlgefährdung

Gliederung



- ▶ Einführung:
 - Vertraulichkeit als Arbeitsgrundlage der SozArb
 - Begriffe
- ▶ Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger*innen
 - Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse
- ▶ Datenschutz in der JSA
 - Einführung Datenschutz, allgemeine Grundsätze und Einwilligung
 - Regelungen für die Weitergabe von Daten
- ▶ Zeugnisverweigerungsrecht

Rechtsquellen zum Datenschutz – Normenhierarchie



Anwendungs-
vorrang

EU Datenschutz-Grundverordnung

Öffnungsklausel für nationale Regelungen

Öffnungsklausel für
kirchenrechtliche
Regelungen

Allgemeine
Vorschriften
→ *ergänzen* die
EU-DSGVO

**Bundesdaten-
schutzgesetz**

**Landesdaten-
schutzgesetz**

Kirchliches Sonderrecht
DSG-EKD; KDG

→ *verdrängt* die EU-DSGVO

Bundesbehörden
freie Träger

Landesbehörden

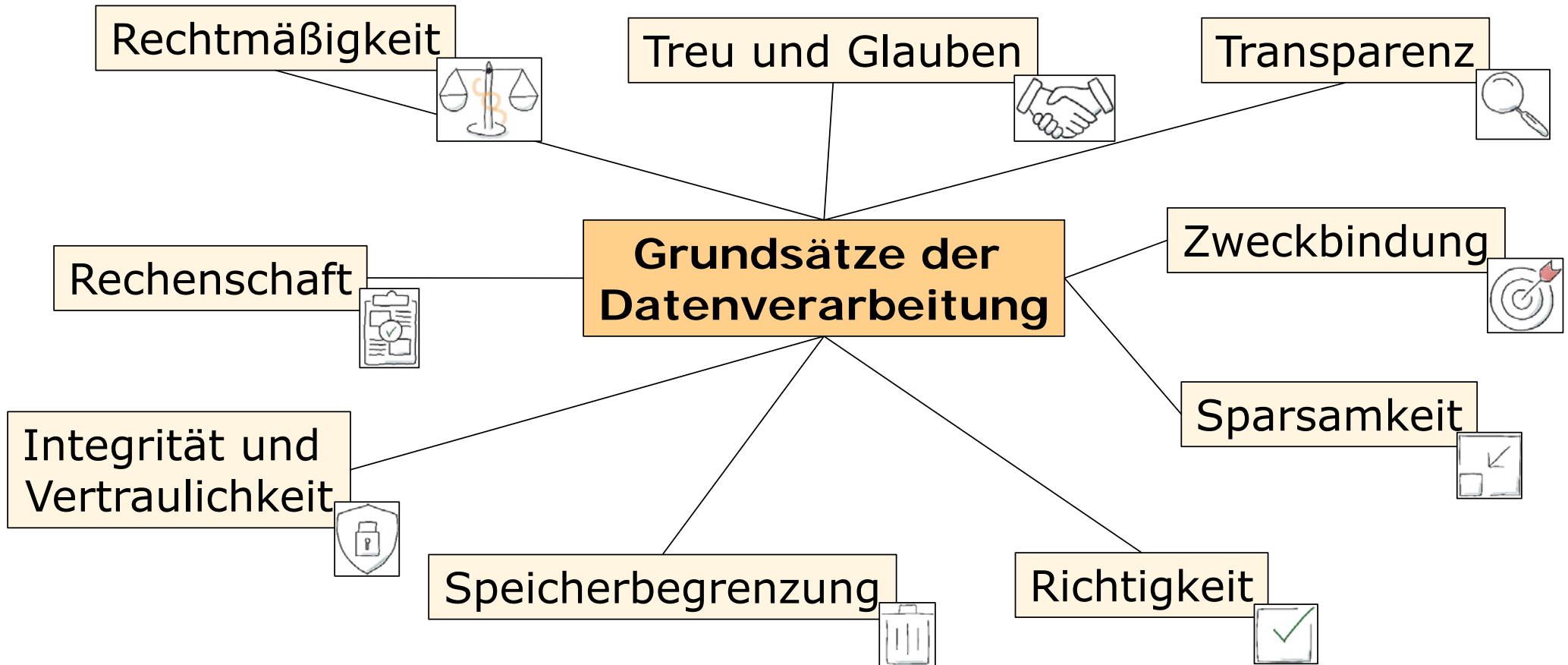
Bereichs-
spezifische
Vorschriften
→ *ergänzen* die
EU-DSGVO
→ *verdrängen* die
allgemeinen
Vorschriften

**Sozialdatenschutz
(SGB I + X / VIII)**

direkt:
öffentliche Träger

indirekt:
freie Träger

EU Datenschutz-Grundverordnung (Art. 5)



EU Datenschutz-Grundverordnung

Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!

▶ Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)

- nur, wenn mind. eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ▶ **Einwilligung** der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte Zwecke

- ▶ Die Verarbeitung ist **erforderlich**

So viel wie nötig, so wenig wie möglich!

- für die Erfüllung eines **Vertrages**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist
- zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** des Verantwortlichen
- zum **Schutz lebenswichtiger Interessen** der betroffenen Person/einer anderen natürlichen Person
- für die Wahrnehmung einer **Aufgabe im öffentlichen Interesse** oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- zur Wahrung **berechtigter Interessen** des Verantwortlichen/eines Dritten (es sei denn, die Interessen/Grundrechte des Betroffenen überwiegen, insbes. bei einem Kind) → *gilt nicht bei Behörden*

Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung



Einwilligung = Königsweg!

Einwilligung, Art. 4 Nr. 11 EU-DSGVO

„Jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“

Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung



► Voraussetzungen

- durch die/den Betroffenen, mit Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- nicht zu pauschal: Angabe von Zweck, konkreten Inhalten, für wen gilt sie, Folgen einer Nicht-Einwilligung
- freiwillig, nach Aufklärung, mit Widerrufsbelehrung
- i.d.R. schriftlich (Ausnahmen möglich)

Goldberg (2021): Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
[\[https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/searchtype/collection/id/20023/docId/2100/start/0/rows/10\]](https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/searchtype/collection/id/20023/docId/2100/start/0/rows/10)



Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung



▶ Einwilligungsfähigkeit

→ Einwilligung durch Minderjährige oder ihre Eltern?

- Wer willigt bei **höchstpersönlichen Entscheidungen** ein: die Minderjährigen oder die gesetzlichen Vertreter*innen (= Eltern)?

- ▶ Beispiele: Verfügung über Körper, Gesundheit und Leben; Persönlichkeitsrechte (z.B. Schweigepflichtsentbindung, Recht am eigenen Bild); Freiheitsentziehung

- Bundesverfassungsgericht:

Einsichts- und Urteilsfähigkeit reicht aus (keine Volljährigkeit erforderlich)

- ▶ „Für die Wirksamkeit seines Einverständnisses genügt die natürliche Einsichtsfähigkeit des Verfügungsberechtigten in die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung [...].“
(BVerfG vom 09.02.1982 – 1 BvR 825/79 – BVerfGE 59, 360 ff)

Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen



▶ Kriterien für Einwilligungsfähigkeit

■ Allgemeine Kriterien:

- ▶ Fähigkeit, die Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken zu verstehen (= Einsichtsfähigkeit)
 - ▶ Fähigkeit, den Nutzen und die Risiken abzuwägen und eine willensbasierte, eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen (= Urteilsfähigkeit)
 - ▶ Fähigkeit, sein Handeln entsprechend der Einsicht zu steuern (= Steuerungsfähigkeit)
- keine übertriebenen Anforderungen stellen; Vergleichsmaßstab = durchschnittliche Minderjährige (nicht ideale!)

■ Altersgrenzen?

- ▶ Problem: große Entwicklungsunterschiede
- ▶ Rechtsprechung zu Zeugnisverweigerungsrecht: 14 Jahre
- ▶ Sozialrechtliche Handlungsfähigkeit (§ 36 SGB I): 15 Jahre
- ▶ Einwilligung bzgl. Diensten der Informationsgesellschaft (Art. 8 EU-DSGVO): 16 Jahre (außer bei Präventions- und Beratungsdiensten, die Kindern unmittelbar angeboten werden)

Gliederung



- ▶ Einführung:
 - Vertraulichkeit als Arbeitsgrundlage der SozArb
 - Begriffe
- ▶ Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger*innen
 - Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse
- ▶ Datenschutz in der JSA
 - Einführung Datenschutz, allgemeine Grundsätze und Einwilligung
 - Regelungen für die Weitergabe von Daten
- ▶ Zeugnisverweigerungsrecht

Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe



- ▶ Bestimmungen sind u.a. zu beachten bei
 1. der Informationsgewinnung = *Datenerhebung*
 - ▶ Grundsatz: bei den Betroffenen → nur ausnahmsweise bei Dritten
 2. der Nutzung von Informationen für die eigene Tätigkeit
= *Datennutzung*
 - ▶ Gespräche mit den Betroffenen, Verfassen eines Berichts, Gespräche innerhalb eines Teams
 - ▶ soweit für die Erledigung der Aufgabe erforderlich; bei anvertrauten Daten unter Beachtung von Schranken
 3. der Weitergabe an andere = *Datenübermittlung*
 - ▶ Lehrer*innen, andere Abteilung des Trägers, anderer Träger, Jugendamt, Familiengericht, Gesundheitshilfe, Polizei, Strafjustiz
 - ▶ nur mit Einwilligung oder Übermittlungsbefugnis unter Beachtung von Schranken!

3. Weitergabe an andere Personen/Stellen



▶ Information = *Datenübermittlung*

a) Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X und Art. 4 Nr. 11, Art. 7 EU-DSGVO)
- ▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67b Abs. 1 i.V.m. §§ 67e-75 SGB X)

b) Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Gefährdung des Hilfeerfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
 - nur anwendbar bei Übermittlung nach § 69 SGB X
- ▶ Anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII)



a) Übermittlungsbefugnis?



▶ Überblick Übermittlungsbefugnisse

1) Einwilligung

▶ *s. dazu oben*

2) § 69 SGB X: Erfüllung sozialer Aufgaben

▶ die wichtigste und häufigste Übermittlungsbefugnis

3) § 71 SGB X: Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten

4) Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden

▶ § 68 SGB X: Mitteilungen für Aufgaben der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte

▶ § 73 SGB X: Durchführung eines Strafverfahrens

Es gibt weitere Übermittlungsbefugnisse, die aber nicht näher erläutert werden, da sie wenig Relevanz für die Jugendsozialarbeit haben

▶ aber Achtung → immer auch Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis beachten!



2) Übermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben



a) Die Übermittlung ist zulässig ...

■ zur Erfüllung einer sozialen Aufgabe (§ 69 SGB X)

erforderlich?!

- ▶ Erfüllung der Zwecke, für die die Daten erhoben wurden

- *Datenerhebung zur Weitergabe von JSA an andere Stelle (z.B. Antragstellung)*

- ▶ Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der übermittelnden Stelle

- *Weitergabe an den ASD wegen des eigenen Schutzauftrags*

- ▶ Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der empfangenden Stelle = Sozialleistungsträger

- *Weitergabe an den ASD zur Prüfung/Gewährung einer Hilfe → s. Fall 1*

- ▶ Durchführung eines mit der gesetzlichen Aufgabe zusammenhängenden Strafverfahrens → das Strafverfahren muss der Aufgabenerfüllung dienen; fraglich, wenn die Straftat einen Dritten betrifft

- *Weitergabe an die Polizei, das Gericht → s. Fall 2: dienlich??*

- ▶ aber Achtung → immer auch Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis beachten! (s. dazu unten)



3) Datenübermittlung wegen gesetzl. Pflichten



a) Die Übermittlung ist zulässig ...

- zur Erfüllung **besonderer gesetzlicher Pflichten** (§ 71 SGB X)

- ▶ Abs. 1: bei gesetzlichen Mitteilungspflichten
 - Anzeige geplanter Straftat nach § 138 StGB
 - ▶ nur bei den dort genannten schweren Straftaten (*s. oben*)
 - Mitteilungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- ▶ Abs. 2: bestimmte Mitteilungen bei Ausländer*innen

- ▶ aber Achtung → immer auch Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis beachten! (*s. dazu unten*)



4) Datenübermittlung wegen Strafverfolgung



a) Die Übermittlung ist zulässig ...

- für Aufgaben von **Polizei** oder **Strafjustiz**:

- ▶ § 68 SGB X: Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte ...
- ▶ § 73 SGB X: Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

- ▶ aber Achtung → immer auch Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis beachten! (*s. dazu unten*)



Exkurs: Strafverfahren (vereinfachte Darstellung)



▶ Anfangsverdacht einer Straftat

- Einleitung Vorverfahren = Ermittlungsverfahren

- Zuständigkeit:

 - ▶ Staatsanwaltschaft

 - ▶ Polizeibeamt*innen = Ermittlungspersonen für die Staatsanwaltschaft

▶ Hinreichender Tatverdacht

- Staatsanwaltschaft trifft Abschlussentscheidung

 - ▶ Nein: Einstellung des Verfahrens

 - ▶ Ja: Anklageerhebung (oder Einstellung wegen Geringfügigkeit)

- Gericht erhält die Akte

 - ▶ Zwischenverfahren mit Eröffnungsbeschluss (oder Ablehnung)

 - ▶ Hauptverfahren mit Hauptverhandlung

Exkurs: Regelungen zur Zeugnispflicht in der StPO



▶ § 48 StPO: Zeugenpflichten

- „(1) Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin **vor dem Richter** zu erscheinen. Sie haben die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.“

▶ § 160 StPO: Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

- „(1) Sobald die **Staatsanwaltschaft** durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.“

▶ § 161 StPO: Allgemeine Ermittlungsbefugnis der **Staatsanwaltschaft**

- „(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und **Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen**, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.“

▶ § 161a StPO: Vernehmung von Zeugen durch die **Staatsanwaltschaft**

- „(1) **Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen** oder ihr Gutachten zu erstatten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buches über Zeugen und *Sachverständige* [= §§ 48-93 StPO, u.a. *Zeugnisverweigerungsrechte*] entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.“

▶ § 163 StPO: Aufgaben der **Polizei** im Ermittlungsverfahren

- „(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“
- „(3) **Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt**. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches [=§§ 48-71 StPO, u.a. *Zeugnisverweigerungsrechte*] entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.“

4) Datenübermittlung wegen Strafverfolgung



a) Die Übermittlung ist zulässig

- für Aufgaben der Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte ...
(§ 68 SGB X)

- ▶ auf Ersuchen
- ▶ nur Standarddaten (Name, Geburtsdatum, Aufenthalt ...)
 - *keine inhaltlichen Aussagen!*
- ▶ nur soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden
 - *in der Jugendhilfe daher regelmäßig keine Mitteilung!*

keine Aussage
in Fall 2

- ▶ aber Achtung → immer auch Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis beachten! (s. dazu unten)



4) Datenübermittlung wegen Strafverfolgung



a) Die Übermittlung ist zulässig ...

- für die Durchführung eines **Strafverfahrens** (§ 73 SGB X)

- ▶ nur bei Verbrechen oder sonstiger Straftat von erheblicher Bedeutung
 - Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB): Taten mit Mindeststrafe 1 Jahr Freiheitsstrafe
 - ▶ z.B. Raub, Totschlag
 - Sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung
 - ▶ Schwere der Tat, Schaden, Auswirkungen auf das Opfer
- ▶ bei weniger schweren Taten nur Mitteilung der Standarddaten oder über Geldleistungen
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift ...
- ▶ Anordnung des Gerichts erforderlich (Abs. 3)

keine Aussage
in Fall 2

- ▶ aber Achtung → immer auch Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis beachten! (s. dazu unten)



Weitergabe an andere Stellen



b) ... *und* es besteht keine Einschränkung der Übermittlungsbefugnis



1. die Übermittlung würde den **Erfolg** der Jugendhilfeleistung **gefährden** (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)

▶ Achtung: Diese Schranke gilt nur bei der Übermittlungsbefugnis nach § 69 SGB X (Erfüllung sozialer Aufgaben), aber nicht bei anderen Übermittlungsbefugnissen (z.B. § 73 SGB X)

▶ *Beispiele*:

- *Vertrauensverlust durch Weitergabe an das Jugendamt (**Fall 1**) oder Aussage bei der Polizei (**Fall 2**) ohne Einwilligung oder nach Rücknahme einer Einwilligung → ggf. keine weitere Zusammenarbeit mit der JSA*

Fortsetzung!

Weitergabe an andere Stellen



b) ... *und* es besteht keine Einschränkung der Übermittlungsbefugnis



2. besonderer Vertrauensschutz bei *anvertrauten Daten* (§ 65 SGB VIII)

- ▶ diese dürfen *nur ausnahmsweise* in den im Gesetz genannten Fällen weitergegeben werden
- ▶ **Anvertraute Daten**“ i.S.d. § 65 SGB VIII:

Alle Daten, die der Fachkraft im Vertrauen auf ihre/seine besondere Schutzpflicht in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

Fortsetzung!

Weitergabe an andere Stellen



▶ Reichweite des Schutzes:

Achtung: auch innerhalb der Stelle !!

- jede Weitergabe oder Übermittlung ist unzulässig außer es handelt sich um einen der in § 65 Abs. 1 SGB VIII genannten Ausnahmefälle

1. **Einwilligung** zur Übermittlung liegt vor
2. Anrufung des FamG zur Erlangung einer Entscheidung nach **§ 1666 BGB** zur Ermöglichung einer Jugendhilfeleistung
3. Wechsel der Fallzuständigkeit und Vorliegen von Anhaltspunkten für eine **Kindeswohlgefährdung**
4. Hinzuziehung von Fachkräften zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach **§ 8a SGB VIII**
5. es wäre auch eine Verletzung der Schweigepflicht nach **§ 203 StGB** möglich → *s. oben*
6. [*wissenschaftl. Forschung Adoptionsvermittlung in der DDR*]



Datenschutz



▶ Zusammenfassung

- Jede Datenverarbeitung bedarf einer rechtlichen Grundlage.
- Die Zusammenarbeit mit der JSA ist freiwillig, daher ist grundsätzlich eine Einwilligung erforderlich.
 - ▶ Ausnahmen z.B. in Notsituationen und Kinderschutz
- Für eine Datenübermittlung ist eine Übermittlungsbefugnis erforderlich und es sind die gesetzlichen Schranken zu beachten
 - ▶ Übermittlungsbefugnisse: u.a.
 - Einwilligung
 - zur Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X)
 - für die Durchführung eines Strafverfahrens bei erheblicher Straftat
 - ▶ Übermittlungsschranken:
 - Gefährdung des Erfolgs einer Leistung (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
 - Anvertraute Daten nur mit Einwilligung (§ 65 SGB VIII)

Gliederung



- ▶ Einführung:
 - Vertraulichkeit als Arbeitsgrundlage der SozArb
 - Begriffe
- ▶ Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger*innen
 - Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse
- ▶ Datenschutz in der JSA
 - Einführung Datenschutz, allgemeine Grundsätze und Einwilligung
 - Regelungen für die Weitergabe von Daten
- ▶ Zeugnisverweigerungsrecht

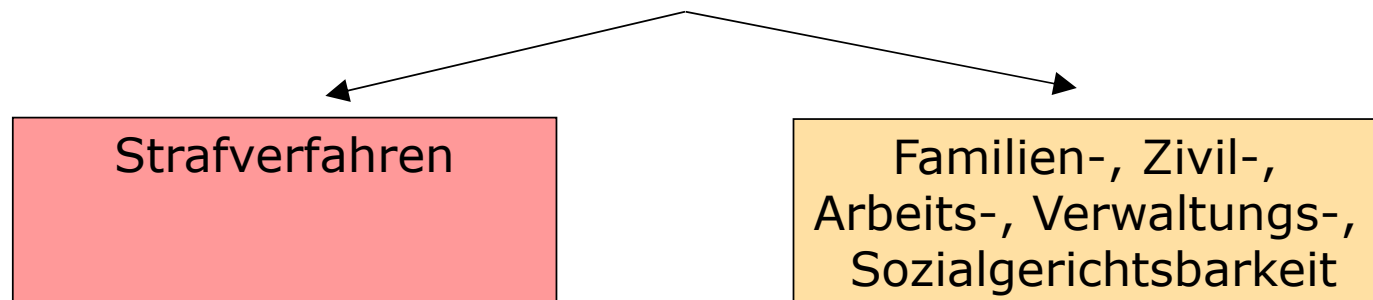
Zeugnispflicht/-verweigerungsrecht



▶ Zeugnispflicht

- Die prozessuale Aussagepflicht geht der Schweigepflicht nach § 203 StGB vor, soweit nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht

Unterscheidung: Zeugnisverweigerungsrecht im



Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren



▶ Strafverfahren: §§ 51 ff StPO

- § 53 StPO: Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen
 - ▶ Genannte Berufsgruppen:
 - Geistliche als Seelsorger*innen
 - Verteidiger*innen/Rechtsanwälte*innen ...
 - Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Hebammen ...
 - Journalist*innen
 - Schwangerschaftskonflikt-, Suchtberater*innen
 - ▶ aber *nicht* für alle Berater*innen/Sozialarbeiter*innen (obwohl es gefordert wird)
 - ▶ dennoch gibt es in manchen Fällen auch für Sozialarbeiter*innen Zeugnisverweigerungsrechte → *s. nächste Folien*

Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren



▶ Strafprozess: §§ 51 ff StPO

- Übergesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht
 - ▶ abgeleitet aus der Verfassung (Verhältnismäßigkeit)
 - ▶ wann gilt es:
 - bei Bagatelldelicten
 - wenn wegen der Eigenart des Beweisthemas in die Intimsphäre eingegriffen würde
- Zeugnisverweigerungsrecht wegen Grundrecht auf Freiheit der Berufsausübung
 - ▶ Verzicht auf Aussage durch Gericht, wenn deutlich wird, dass die Aussage negative Folgen für die berufliche Tätigkeit der Zeug*in haben könnte

Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren



▶ Strafprozess: §§ 51 ff StPO

- Erweitertes Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe, § 35 Abs. 3 SGB I

„Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken [...].“

- ▶ Aussageverweigerung, wenn eine Datenübermittlung nach Vorschriften des Sozialdatenschutzrechts nicht gestattet ist
- ▶ Folge: Datenschutzrecht entscheidet über Zeugnisverweigerungsrecht
 - ZVR, wenn keine Übermittlungsbefugnis gegeben ist oder die Übermittlung wegen § 65 SGB VIII ausgeschlossen ist (anvertraut i.R.d. erzieherischen Hilfe)
→ keine Aussage über Informationen aus Beratung, Begleitung, Unterstützung, Hilfe ...

Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren



▶ Strafprozess: §§ 51 ff StPO

■ Problem:

- ▶ Streit zwischen Strafgerichten und Jugendhilfe über Geltung des Zeugnisverweigerungsrechts aus § 35 SGB I
 - das Vorliegen einer Übermittlungsbefugnis wird durch das Gericht geprüft (dagegen aber Beschwerde möglich)
 - Strafrichter*innen verneinen dieses ZVR
- ▶ Auch beachten bei Herausgabe von Akten bzw. Beschlagnahme von Akten
 - Beschlagnahme nicht zulässig, wenn ZVR besteht

Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren



▶ Strafprozess: §§ 51 ff StPO

- § 54 StPO: **Aussagegenehmigung** für Personen des öffentlichen Dienstes
 - ▶ ebenso für Personen im kirchlichen Dienst
 - ▶ Verschwiegenheitspflicht nach § 3 Abs. 1 TVöD bzw. § 3 Abs. 2 TV-L
 - ▶ für Genehmigung verweist § 54 Abs. 1 StPO auf die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften
 - Genehmigung darf versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 37 Abs. 4 BeamStG)
 - ▶ im Sozialrecht darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn Datenübermittlung nach dem Sozialdatenschutz zulässig ist (vgl. § 35 Abs. 3 SGB I)

Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren



▶ Familien-, Zivil-, Verwaltungs-, Sozial-, Arbeitsgerichts- verfahren

- Zeugniserweigerungsrecht aus persönlichen Gründen
 - ▶ gilt für Personen, denen kraft ihres Amtes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder gesetzlich geboten ist
→ also auch für Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen usw.
 - ▶ § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 29 Abs. 2 FamFG,
§ 98 VwGO, § 118 SGG, § 46 Abs. 2 ArbGG
- zudem ist Aussagegenehmigung erforderlich

Literatur



▶ Kurzbeiträge im Wörterbuch Sozialen Arbeit:

- Goldberg, Brigitta:
 - ▶ Vertraulichkeit in der Sozialen Arbeit
 - ▶ Schweigepflicht
 - ▶ Datenschutz
- Goldberg, Brigitta/Trenczek, Thomas:
 - ▶ Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren
- Schruth, Peter:
 - ▶ Zeugnisverweigerungsrecht
- *Beiträge in:*
 - ▶ *Amthor, Ralph-Christian/Goldberg, Brigitta/Hansbauer, Peter/Landes, Benjamin/Wintergerst, Theresia (Hrsg.) (2021): Kreft/Mielenz – Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9. Auflage, Weinheim: BeltzJuventa.*



Literatur



▶ Online-Material zur Schweigepflichtsentbindung:

- Goldberg, Brigitta (2021): Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe [<https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/searchtype/collection/id/20023/docId/2100/start/0/rows/10>].
- Schnock, Brigitte (2020): Schweigepflichtentbindung kommunizieren – Sprachbarrieren überwinden. Impulse für Fachkräfte. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln. <https://doi.org/10.17623/NZFH:IF-SPE>
- Vorlagen des NZFH in mehreren Sprachen: <https://www.fruehehilfen.de/service/arbeitshilfen-fuer-die-praxis/schweigepflichtentbindung/>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Immanuel-Kant-Straße 18-20, 44803 Bochum

Tel. 0234/36901-117, Fax 0234/36901-100

Mail goldberg@evh-bochum.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)



Grafiken: Jasmin Babbe